

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 24.01.2011

**Streit um Absenkung des Höchstrechnungszinses** - Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) beabsichtigt mit dem Entwurf zur Änderung der Deckungsrückstellungs-Verordnung sowie der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungs-Verordnung die Herabsetzung des Höchstrechnungszinses (HRZ) auf 1,75 Prozent zum 1. Juli 2011. Weiterhin sieht der Entwurf eine Abkehr vom bisherigen Kalkulationsverfahren vor. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sieht die Pläne höchst problematisch.

Eine Senkung des Rechnungszinses hat für Ihre Kunden/Mandanten u.a. folgende Auswirkung:

Neuabschlüsse von Rückdeckungsversicherungen zu Schließung etwaiger Deckungslücken verteuern sich erheblich.

Auslagerungen von Pensionsverpflichtungen auf Pensionsfonds verteuern sich im garantierten Bereich um bis zu 23 Prozent.

Sofern Ihre Mandanten in diesen Bereichen Handlungsbedarf haben, sollten Sie sie darauf ansprechen und vor allem dann auch noch im ersten Halbjahr reagieren.

### **Das „Future-Service“-Dilemma der Pensionszusagen**

Die Restrukturierung einer Pensionszusage bleibt ein extremes Risiko. Der Grund: Die Finanzverwaltungen können sich untereinander nicht einigen, wie insbesondere der Verzicht auf den sogenannten „Future-Service“ steuerrechtlich zu behandeln ist. Daran hat auch eine Erörterung zwischen dem Bundesfinanzministerium (BMF) und den Finanzverwaltungen der Länder Ende 2010 nichts geändert.

Den von vielen Unternehmen und ihren bAV-Beratern erhofften Durchbruch hat das Treffen zwischen BMF und den Länder-Finanzverwaltungen nicht gebracht. Vereinbart worden sei dort nur, dass die Finanzämter den betroffenen und völlig irritierten Unternehmen keine sogenannten „verbindlichen Auskünfte“ erteilen dürfen.

Uneinig ist sich die Finanzverwaltung dagegen nach wie vor über eine bundesweit einheitliche, steuerrechtliche Behandlung des Verzichts auf den sogenannten „Future-Service“. Für viele Unternehmen wäre der jedoch die Lösung eines mittlerweile immer häufiger auftretenden Problems.

### **Das Problem der Rückdeckungslücke**

Dabei geht es um Pensionszusagen über einen bestimmten monatlichen Betrag, die sie ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) oft schon vor Jahren gegeben haben. Zu ihrer Ausfinanzierung wurde seinerzeit gleichzeitig eine entsprechende Rückdeckungs-Versicherung abgeschlossen.

Die jedoch reicht inzwischen bei Weitem nicht mehr aus, wie sich immer häufiger und deutlicher herausstellt. Als eine Lösungsmöglichkeit für das Problem bietet sich eine Aufstockung der Rückdeckung an.

### **Steuerlich unproblematische Lösung oft nicht finanzierbar**

Das ist steuerrechtlich zwar ziemlich unproblematisch. Viele Unternehmen können sich den dafür erforderlichen finanziellen Aufwand aber gar nicht leisten.

Alternativ bietet sich ein zumindest teilweiser Verzicht des GGF auf seine Pensionsanwartschaft als Lösung an. In diesem Fall taucht dann jedoch sofort das Problem einer gesellschaftsrechtlich veranlassten verdeckten Einlage auf.

### **„Future-Service“ erweist sich als besonders diffizil**

Dies mit erheblichen steuerlichen Konsequenzen sowohl für das Unternehmen als auch den verzichtswilligen GGF, wenn bei der Gestaltung Fehler gemacht werden. Die Restrukturierung einer Pensionszusage ist daher „ein rechtlich hoch komplexer Vorgang, der individuell gestaltet werden muss“.

Noch diffiziler wird es, wenn nur ein Verzicht auf den sogenannten „Future-Service“ ins Auge gefasst wird. In diesem Fall geht es also nur um die noch gar nicht verdienten Versorgungsansprüche des GGF.

### **Viele unterschiedliche Meinungen unter den Steuerjuristen**

Dann stellt sich nämlich die Frage, ob eine Pensionszusage steuerwirksam überhaupt in einen Past- und einen Future-Service zerlegt werden darf. In der steuerrechtlichen Literatur gibt es dazu sehr unterschiedliche Ansichten.

Vor allem jedoch kann sich die Finanzverwaltung nicht auf eine einheitliche Ansicht einigen.

### **Ein Erlass und viele Verfügungen**

Der Dissens begann mit einem einschlägigen Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009. Danach folgten diverse Verfügungen der Oberfinanzdirektionen in Magdeburg, Frankfurt und Karlsruhe sowie – bislang als letzte – der Thüringer Landesfinanzdirektion vom 27. Oktober 2010, die eine andere Schlussfolgerung nahe legt.

Bei dem Treffen der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder im Dezember bestand dann aber noch nicht einmal mehr Einigkeit darüber, was bisher eigentlich bereits bundeseinheitlich abgestimmt worden ist. Daher „bleibt der Ausgang der weiteren Erörterungen abzuwarten“.

### **Entwarnung noch nicht in Sicht**

Deshalb werde entgegen anders lautenden Meldungen der Verzicht auf den „Future-Service“ von den Finanzverwaltungen momentan nach wie vor nicht als steuerlich unschädlich anerkannt. Die Verfügungen der Oberfinanzdirektionen seien zwar nicht aufgehoben worden, würden faktisch aber nicht angewendet.

Umso wünschenswerter wäre es nun, „wenn der Gesetzgeber und die Verwaltung körperschaftsteuerrechtliche, bilanzielle und lohnsteuerliche Aspekte der betrieblichen Altersversorgung besser und praxisgerecht aufeinander abstimmen würden“. In Sicht ist das aber noch nicht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)